

Fachbereichstag Informatik der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland



Satzung

§ 1 Mitglieder und Aufgaben des Fachbereichstages.....	2
§ 2 Organe des Fachbereichstages.....	2
§ 3 Mitgliederversammlung	3
§ 4 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung	4

§ 1

Mitglieder und Aufgaben des Fachbereichstages

- (1) Der Fachbereichstag Informatik (FBTI) stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von ständigen Einheiten für Lehre und Forschung dar. Mitglied des Fachbereichstags kann sein
 - ein Fachbereich bzw. eine Fakultät einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) in Deutschland, der bzw. die einen eigenständigen Studiengang der Informatik oder ihrer Anwendungen anbietet,
 - ein Fachbereich bzw. eine Fakultät einer Universität in Deutschland, der bzw. die einen eigenständigen anwendungsorientierten Studiengang der Informatik oder ihrer Anwendungen anbietet.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der schriftliche Antrag zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden zu richten und soll den Nachweis der Erfüllung der Aufnahmebedingung in Absatz (1) erbringen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand und endet beitragsmäßig mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des FBTI schwer verstoßen hat oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.
- (4) Aufgabe des Fachbereichstages ist die Förderung von Lehre, Forschung und Wissenschaft im Bereich der Informatik. Insbesondere werden hierfür
 - die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern in allen Fragen, die gemeinsame Belange betreffen, koordiniert und gefördert,
 - Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen Angelegenheiten, die Studiengänge der Informatik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften betreffen, erstellt.
- (5) Der Fachbereichstag arbeitet mit allen zuständigen Gremien innerhalb und außerhalb der Hochschulen, auch auf internationaler Ebene, zusammen. Dabei wird ein intensiver Kontakt zu Industrie, Wirtschaft und Politik in allen fachlichen Fragen der Informatik und deren Auswirkungen angestrebt.
- (6) Der Fachbereichstag darf sich nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung an Organisationen beteiligen, deren Zweck in Einklang mit den Zielen und Aufgaben des Fachbereichstags steht und insbesondere Lehre und Forschung im Bereich der Informatik fördert und in der Öffentlichkeit vertritt.
- (7) Ein Fachbereich bzw. eine Fakultät einer ausländischen Hochschule kann den Status als assoziiertes Mitglied erhalten. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und schulden keine Mitgliedsbeiträge.

§ 2

Organe des Fachbereichstages

- (1) Organe sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.

- (2) Für Beratung besonderer Fragen kann die Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen. Sie sind keine Organe des Fachbereichstages.

§ 3

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung; weitere zwei stimmberechtigte Vertreter werden von der Konferenz der Informatik-Fachschaften (KIF) entsandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Fachbereichstages entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag unter Würdigung der Empfehlung des Vorstands. Die Mitgliedschaft neuer Mitglieder wird am Tag nach der Aufnahme wirksam.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden sechs Wochen vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung ausgesprochen. Die Aufstellung der Tagesordnung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Sie muss alle Punkte enthalten, deren Beratung bis dahin beantragt wurde. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Vertreter nach § 3 (2) dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder (§ 3 (2)). Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen mindestens 1/4 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Ein Antrag ist im schriftlichen Verfahren angenommen, sobald die Zustimmung der satzungsgemäßen Mehrheit aller Mitglieder beim Vorsitzenden eingegangen ist.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern sowie den KIF-Vertretern innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,

- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - bis zu drei Vorstandsbeauftragten.
- (2) Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitglieder-Vertretern in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von 2 Jahren als Personen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus.
 - (4) Der Vorsitzende kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Gäste einladen und ihnen mit Zustimmung der Versammlung das Wort erteilen.
 - (5) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden Vorstandsbeauftragte einsetzen.
Die Amtszeit eines Vorstandsbeauftragten endet spätestens mit der Amtszeit des Vorsitzenden.
 - (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter kann bei gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Vorstandsbeauftragte können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
 - (7) Bei dringenden Anlässen ist der Vorsitzende befugt, im Einvernehmen mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes im Namen des Fachbereichstages selbständig tätig zu werden. Er ist verpflichtet, den Mitgliedern darüber unverzüglich zu berichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erhebt durch Beschluss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Fachbereichstages von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hat die Verwendung der Mitgliedsbeiträge jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (3) Die Buchführung erfolgt durch den Vorstandsbeauftragten für Haushaltsfragen.

§ 7

Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 20. Oktober 2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 15. Oktober 2012.
- (2) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter nach § 3 (2).
- (3) Satzungsänderungen treten am Tage nach dem Ende der Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen wurden.